Die Roften einer unbegriindeten Befcmverbe fallen dem Befcmverbeführer

gur Laft. Im übrigen wird das Bejdpoerbeverfahren durch Ausführungsbeftimmung

geregelt.

§ 16.

Mlle weiteren zur Ausstührung bes Reichsgeselges und bes gegenwärtigen Geletes erforderlichen Borideriten werben von dem Faltstichen Ministerium, Abteilums für das Knuere, erfassen.

§ 17.

Diefes Gefet tritt, soweit es fich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Magnahmen handelt, sofort, im übrigen am 1. April 1903 in Kraft.

Urfundlich unter Unferer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unfered Kürftlichen Auffragle.

Solof Diterftein, ben 10. Darg 1903.

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Murften:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.

v. Sinuber. St. Gracfel. Rudbeichel.